

23.09.93

Antrag

des Landes Brandenburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung sachenrechtlicher Bestimmungen (Sachenrechtsänderungsgesetz - SachenRÄndG)

Punkt 39 der 660. Sitzung des Bundesrates am 24. September 1993

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b SachenRBerG)

1. § 26 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe "500 Quadratmeter" wird durch die Angabe "700 Quadratmeter" ersetzt.

2. § 43 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt geändert:

Die Angabe "500 Quadratmeter" wird durch die Angabe "700 Quadratmeter" ersetzt.

Begründung:

Nach den Rechtsvorschriften der DDR (§ 7 Satz 2 der Eigenheimverordnung vom 31. August 1978, GBl. I Nr. 40 S. 425) war zwar vorgesehen, die Errichtung von Eigenheimen auf Grundstücken mit einer Regelgröße von 500 Quadratmetern zu beschränken, in der Praxis wurde jedoch regelmäßig nicht danach verfahren. Der Regierungsentwurf des Sachenrechtsänderungsgesetzes stellt hierzu selbst fest, daß Nutzungsrechte auf Grundstücken mit einer Größe von 600 bis 700 Quadratmetern häufig sind (vgl. die Einzelbegründung zu § 26).

Da die Sachenrechtsbereinigung im wesentlichen an die realen Lebenssachverhalte anknüpft, die in den neuen Ländern zum Zeitpunkt des Beitritts gegeben waren, sollte hinsichtlich der Festlegung der Regelgröße der Grundstücke nicht von diesem Grundsatz abgegangen und auf Rechtsvorschriften abgestellt werden, die von den staatlichen Stellen der ehemaligen DDR nicht - jedenfalls sehr oft nicht - eingehalten wurden. Redliche Nutzer hatten zudem keinen Einfluß darauf, welches Grundstück in welcher Größe ihnen zum Eigenheimbau zugewiesen wurde. Im Vertrauen auf das verliehene oder zugewiesene Nutzungsrecht haben sie die Grundstücke entsprechend gestaltet. Sie sollten deshalb heute zumindest bis zu einer Grundstücksfläche von 700 Quadratmetern nicht einem Begrenzungsverlangen des Eigentümers ausgesetzt werden.

...

Mit einer Erhöhung der Regelgröße auf 700 Quadratmeter würde in einem höheren Maße auch zur Erhaltung des Rechtsfriedens beigetragen, da in einer Vielzahl von Fällen mögliche gerichtliche Auseinandersetzungen um die Regelgröße vermieden werden könnten.